

## Richtlinie über universitätsübergreifende Doppelimmatrikulationen

Der Rektor der Universität Luzern  
gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. q des Statutes der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001  
beschliesst:

### **A. Universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation**

Eine universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation liegt vor, wenn Studierende zeitgleich an zwei schweizerischen Universitäten immatrikuliert sind.

### **B. Voraussetzungen**

Eine universitätsübergreifende Doppelimmatrikulation – unabhängig davon, ob in der gleichen oder einer anderen Fachrichtung – ist grundsätzlich nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung beigebracht wird, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 verzichtet.

### **C. Verfahren**

Die an einer universitätsübergreifenden Doppelimmatrikulation interessierten Studierenden unterbreiten ihr Gesuch der Prorektorin/dem Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen.

### **D. Semestergebühren**

Studierende, die mit Zustimmung der Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen gleichzeitig an zwei schweizerischen Universitäten immatrikuliert sind, entrichten die vollen Semestergebühren an der Universität Luzern.

### **E. Schlussbestimmung**

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Luzern, den 21. Dezember 2020

Der Rektor



Prof. Dr. Bruno Staffelbach